

Anlieferung von Asbestabfall

auf der: Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf
(ZEW)

**An der Kreisstraße 7
29392 Wesendorf**

Tel: 05376 / 97 99 11

beim Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel
(AWZ)

**Gifhorner Str. 33
38551 Ribbesbüttel**

Tel: 05374 / 91 83 01 4

Die Asbestzementplatten sind vor dem Transport
in Big Bags zu verpacken, die mit einem
Asbestsymbolaufdruck versehen sind.

Big Bags erhalten Sie bei der ZEW

Die Entsorgung ist gebührenpflichtig.

Erklärung zur Abfallherkunft (Herkunftsdeklaration)

Entsorgen Sie mehr als 50 kg asbesthaltiger
Materialien bei der ZEW, muss vor Beginn der
Abbruchmaßnahme das Formular:

Herkunftsdeklaration
mit Angabe der Abfallschlüsselnummer
17 06 05 abgegeben werden bei:

Landkreises Gifhorn
Fachbereich Umwelt
Tel.: 05371 / 82 798

www.gifhorn.de/abfallbewirtschaftung

Landkreis Gifhorn

Postanschrift:
Fachbereich Umwelt
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Besucheranschrift:
KH III
Schlossplatz 3
38518 Gifhorn

Sprechzeiten:
Mo. 08.30 - 12.00 Uhr
Di. 08.30 - 12.00 Uhr
Di. 14.00 - 16.00 Uhr
Mi. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Tel. 05371 / 82 798
FAX 05371 / 82 788

Stand: 01.01.2024



ASBEST

Umgang und Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

Asbest ist als besonders gefährlicher,
krebserzeugender Gefahrstoff eingestuft und darf
in Deutschland nicht mehr in Verkehr gebracht
werden.

Für gesundheitliche Auswirkungen ist nach
derzeitigem Kenntnisstand die Aufnahme der
Asbestfasern aus der Luft durch Einatmen
entscheidend.

Der Umgang mit asbesthaltigen Produkten ist heute im Wesentlichen nur noch bei Abbruch-Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zulässig.

Ausschließlich Fachfirmen, die über die notwendige Sachkunde verfügen, sind geeignet, umfangreiche Arbeiten an mit Asbest belasteten Gebäude- oder Geräteteilen durchzuführen.

Somit ist sichergestellt, dass die besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen, die beim Umgang mit asbesthaltigen Materialien eingehalten werden müssen, erfüllt werden.

Wenn Sie eine Firma beauftragen, fragen Sie nach dem aktuellen Sachkundenachweis gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe im Umgang mit Asbest (TRGS 519)

Welche Nachweisführung ist erforderlich?

Bei der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle ist aus abfallrechtlicher Sicht zu beachten:

1. Es sind vor der eigentlichen Entsorgung entsprechend der Vorschriften der Nachweisverordnung Entsorgungsnachweise über die NGS (Tel. 0511/3608-0) zu führen.
2. Die Durchführung der Entsorgung ist mittels Begleitschein (bei Einzelentsorgung) oder Übernahmeschein (bei Sammelentsorgung) zu dokumentieren.

Was muss beim Transport beachtet werden?

Der Transport von asbesthaltigen Materialien oder Abfällen darf gewerbsmäßig nur von hierfür

zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben mit einer Transportgenehmigung durchgeführt werden. Die Transportfahrzeuge müssen mit einem „A-Schild“ gekennzeichnet sein.

Ausgenommen hiervon sind Betriebe, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes (z. B. Sanierer, Dachdecker) Asbestabfälle transportieren.

Welche Regelungen gelten für Privatpersonen?

Wollen Privatpersonen den Rückbau von Asbest selbst tätigen, müssen diese ebenso wie sachkundige Unternehmen handeln.

Ein Sachkundenachweis nach TRGS 519 ist nicht erforderlich.

Während der Arbeit mit dem Material sind Maßnahmen einzuleiten, die eine Freisetzung von Asbestfasern vermeiden.

Asbesthaltige Wellplatten sind grundsätzlich zerstörungsfrei von der Unterkonstruktion abzuschrauben. Bohren, Flexen, Schleifen, Sägen oder ähnliches ist zu unterlassen.

Ein Brechen von Asbestzement-produkten ist generell unzulässig.

Asbestzementprodukte sind beim Abtragen, Ausbauen und Beseitigen an der Oberfläche stets feucht zu halten.

Folgende Maßnahmen sind einzuleiten:

- Bindung der Restfasern durch Bindemittel

- Wandverkleidungen durch Folien oder Planen abdecken, um herabfallende Bruchstücke aufzufangen

- Unmittelbar nach dem Entfernen der Asbestzement-produkte sind die durch asbesthaltigen Staub verunreinigte Flächen feucht abzuwischen. Hierbei ist die Arbeit mit Hochdruckreinigen oder Bürsten zu unterlassen.

Ausgebaute Asbestzementprodukte dürfen nicht wiederverwendet werden und sind unverzüglich ordnungsgemäß beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

Alle Arbeiten sind stets so auszuführen, dass keine unnötigen Gefahren durch die Freisetzung von Asbestfasern für die Gesundheit entstehen.

Während der Arbeit ist Schutzkleidung zu tragen: partikelfilternde Halbmasken (z. B. FFP 2) und Einweganzüge. Die getragene Schutzkleidung ist nach Beendigung der Arbeiten mit den Asbestabfällen zu entsorgen.

Bei evtl. Folgebeauftragung eines Gewerkes an einen Gewerbebetrieb fordert die Gewerbeaufsicht die ordnungsgemäße Reinigung der Baustelle durch einen Fachbetrieb gemäß TRGS 519.

Achtung Bußgeld/Straftat

Wer entgegen der Vorschriften des Chemikaliengesetzes, der Gefahrstoffverordnung und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes asbesthaltige Materialien verwendet oder nicht ordnungsgemäß entsorgt, handelt ordnungswidrig bzw. begeht eine Straftat.